

Rechtsanwaltskanzlei Dr. Wolfram Siemens



BGH-Urteil vom 09. Januar 2008

Der Bundesgerichtshof hat mit einer neuen Entscheidung im Pferdrecht vom 09. Januar 2008 - VIII ZR 110/06 - die Rechte der Pferdekäufer gestärkt. Bei arglistigem Verschweigen eines Mangels soll der Käufer sofort das Recht auf Kaufpreisminderung oder Rücktritt vom Vertrag haben, auch wenn eine Beseitigung des Mangels möglich ist.

In dem vom BGH entschiedenen Fall verkaufte die Verkäuferin dem Käufer einen Wallach als Dressurpferd zum Preis von 45.000,00 €. Aufgrund nicht vollständig gelungener Kastration neigte der Wallach zu „Hengstmanieren“ und war aufgrund dessen zu dem vertraglich vereinbarten Zweck als Dressurpferd weniger geeignet. Der Verkäufer hatte diesen durch eine operative Nachkastration des Pferdes behebbaren Mangel arglistig verschwiegen. Die Käufer verlangten aufgrund dieses Mangels sofort im Wege der Minderung die Rückzahlung der Hälfte des Kaufpreises. Dies wurde den Käufern von den Instanzgerichten unter Hinweis darauf verwehrt, dass der Käufer dem Verkäufer zunächst eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen muss, bevor er das Recht auf Minderung geltend machen kann.

Der BGH hat nunmehr klargestellt, dass es einer Fristsetzung zur Nachbesserung nicht bedarf, wenn der Mangel vom Verkäufer arglistig verschwiegen worden ist. In einem solchen Fall sei in der Regel die für eine Mangelbeseitigung durch den Verkäufer erforderliche Vertrauensgrundlage beschädigt. Da der Verkäufer sich entschieden hat, einen ihm bekannten Mangel nicht zu beseitigen und das Pferd in einem vertragswidrigem Zustand zu veräußern, besteht nach Auffassung der Karlsruher Richter auch keine Veranlassung, ihm noch eine zweite Chance zu gewähren. Dies gilt auch dann, wenn der Mangel gar nicht durch den arglistig handelnden Verkäufer selbst, sondern durch einen Dritten – hier durch einen Tierarzt – zu beseitigen ist.

Dem BGH ist ohne wenn und aber zuzustimmen. Der einen Mangel arglistig verschweigende Verkäufer hat jegliches Vertrauen verspielt. Gerade beim Pferdekauf ist dem Käufer unzumutbar, das gekaufte Pferd zum Zwecke der Nachbesserung noch einmal in die Verfügungsgewalt eines solchen Verkäufers zu geben.

Dr. Wolfram Siemens, LL.M. (USA)
Rechtsanwalt